

Ausstellende Behörde

Anlage IV

**Amtstierärztliches Zeugnis
für den Alpenweideviehverkehr 2020
SCHWEINE**

Gemäß Art. 2 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung über die Regelung des Alpenweideviehverkehrs vom 12. September 1963 wird Nachstehendes bescheinigt:

Name und Anschrift des Tierhalters:

Herkunftsgemeinde der Tiere:

Betriebsnummer:.....

Anzahl der Tiere:

Bestimmungsort und Alpe:,
deren Betriebsnummer:

Bezirksverwaltungsbehörde/Kreisverwaltungsbehörde:

Beschreibung der Tiere: siehe nächste Seite.

Anlage IV

Fortlfd. Nr.	Geschlecht		Alter	Kennzeichen
	♂ *	♀ *		
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

*) Zutreffendes ankreuzen

Es wird bestätigt, dass jedes Tier der beschriebenen Sendung

1. aus einem Ursprungsbetrieb und einem Gebiet stammt, der (das) weder nach Gemeinschaftsrecht noch nach einzelstaatlichem Recht Verboten oder Beschränkungen aufgrund von anzeigepflichtigen Tierseuchen, die auf Schweine übertragbar sind, unterliegt;
2. ein Zucht- oder Nutztier ist, das sich die letzten 30 Tage oder, wenn es sich um weniger als 30 Tage alte Tiere handelt, seit seiner Geburt im Ursprungsbetrieb aufgehalten hat, und dass während dieser Zeit kein aus einem Drittland eingeführtes Tier in diesen Betrieb eingestellt worden ist, es sei denn, es ist von allen übrigen Tieren im Betrieb abgesondert worden;

Anlage IV

3. den zusätzlichen Seuchengarantien in Bezug auf die Aujeszky Krankheit gemäß der Entscheidung 2008/185/EG entspricht.

.....

Ort

Datum

.....

Dienstsiegel und Unterschrift

Der Tierhalter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

1. die Tiere zum Zeitpunkt der Verladung frei von Anzeichen sind, die auf das Bestehen oder den Ausbruch einer Erkrankung schließen lassen,
2. das Erlöschen der Räude mindestens 4 Wochen (vom Zeitpunkt des Auftriebs an gerechnet) zurückliegt, wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate bei Schweinen im Bestand aufgetreten ist,
3. die Schweine seit mindestens 30 Tagen und, soweit sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Herkunftsbestand stehen,
4. die Schweine nach dem Verlassen des Bestandes nicht mehr mit Tieren eines niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt gekommen sind,
5. das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ unmittelbar vor der Verladung gereinigt und desinfiziert wurde, und

Anlage IV

6. sich die Tiere nicht innerhalb einer Wartezeit nach Medikamentenanwendung befinden; falls ja, liegt ein Behandlungsnachweis bei.

.....

Ort, Datum

Unterschrift